

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

A. Problem und Ziel

Das geltende Abwasserabgabengesetz sieht zur Bestimmung der Giftigkeit des Abwassers die Durchführung eines Fischtestes (Goldorfentest) vor. Nach langjährigen Entwicklungsarbeiten liegt nunmehr ein genormter, vollzugsfähiger Biotest an Fischeiern vor, der den insbesondere aus Tierschutzsicht problematischen Fischtest ablösen kann. Der neue Fischeitest soll deshalb sowohl im Ordnungsrecht (Abwasserverordnung) als auch im Abgabenrecht den Fischtest ersetzen.

B. Lösung

Im Abwasserabgabengesetz wird die Bestimmung der Giftigkeit des Abwassers abgabeneutral auf den Fischeitest umgestellt. Zusätzlich wird die Regelung zu den der Abgabenerhebung zugrunde liegenden Analysen- und Messverfahren vereinfacht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugaufwand

Soweit durch die Einführung des neuen Testverfahrens bei den Ländern ein höherer Vollzugaufwand entsteht, ist er durch die notwendige Fortschreibung der ordnungsrechtlichen Anforderungen in der Abwasserverordnung nach § 7a WHG vorgegeben.

E. Sonstige Kosten

Da die Abgabenbelastung durch die Umstellung auf die Fischeigiftigkeit nicht ansteigt, fallen für die Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten an. Deshalb sind auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 21 April 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Abwasserabgabengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu
erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Fünftes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fischen“ durch das Wort „Fischeiern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „G_F“ durch die Angabe „G_{EI}“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Angabe „Teil B“ und die Wörter „um die Verfahren zu verfeinern oder um den für die Bestimmung der Schädlichkeit erforderlichen persönlichen oder sachlichen Aufwand zu vermindern“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fischen“ durch das Wort „Fischeiern“ ersetzt.

3. Die Anlage (zu § 3) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 3)

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Messeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge	Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Kilogramm Jahresmenge	303
2	Phosphor	3 Kilogramm	0,1 Milligramm je Liter und 15 Kilogramm Jahresmenge	108
3	Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff	25 Kilogramm	5 Milligramm je Liter und 125 Kilogramm Jahresmenge	Nitratstickstoff: 106 Nitritstickstoff: 107 Ammoniumstickstoff: 202
4	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge	302
5	Metalle und ihre Verbindungen		und	
5.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm	215
5.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm	207
5.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	209
5.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	214
5.5	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	206
5.6	Kupfer	1 000 Gramm Metall	100 Mikrogramm je Liter 5 Kilogramm Jahresmenge	213
6	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	6 000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch G _{EI}	G _{EI} = 2	401

G_{EI} ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischeitest nicht mehr giftig ist. Den Festlegungen der Tabelle liegen die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach den angegebenen Nummern in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, 4550), geändert durch die Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) zugrunde.

(2) Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischeiern insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. Das Gleiche gilt für das Einleiten von Abwasser in Mündungstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen.“

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Abwasserabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gültigen Fassung bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Die Länder können bestimmen, dass die Giftigkeit des Abwassers längstens bis zum Ablauf des Veranlagungsjahres 2005 nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften bewertet und ermittelt wird.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Abwasserabgabe ist ein den wasserrechtlichen Vollzug flankierendes Instrument zur Verminderung der Gewässerbelastung durch schädliche Abwassereinleitungen. Der Katalog der abgaberelevanten Parameter ist durch das zweite und das dritte Änderungsgesetz erweitert und den modernen wasserwirtschaftlichen Erfordernissen angepasst worden. Die mit dem vorliegenden Entwurf angestrebten Änderungen dienen dazu, die weiteren Entwicklungen in der Begrenzung und Überwachung von Abwassereinleitungen im Interesse der Harmonisierung von wasserrechtlichem Vollzug und Abgabenerhebung auch im Abgaberecht umzusetzen. Dabei konnte jetzt nach langjährigen Bestrebungen erreicht werden, den aus Tierschutzsicht stets umstrittenen Fischtest durch einen Eitest bei Fischen zu ersetzen.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die Giftigkeit des Abwassers abgaberechtlich nicht mehr gegenüber Fischen (Goldorfe), sondern gegenüber Fischeiern zu ersetzen. § 3 Abs. 1 und die Anlage hierzu sind entsprechend anzupassen. Weiterhin kann die 1976 bei Erlass des Abwasserabgabengesetzes noch notwendige Regelung zu den Analysen- und Messverfahren in Teil B der Anlage zu § 3 entfallen und stattdessen unmittelbar auf die ohnehin maßgebenden Vorschriften der Abwasserverordnung Bezug genommen werden.

Die Umstellung auf den Fischeitest wird so durchgeführt, dass sich insgesamt gesehen die Abgabenbelastung nicht erhöht.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die Regelungen des Entwurfs steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG zu. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG liegen vor, weil das Abwasserabgabengesetz Teil der abwasserrechtlichen Regelungen des Bundes ist und das bestehende ordnungsrechtliche Instrumentarium, insbesondere § 7a WHG, weiterhin einer Flankierung durch das ökonomisch wirkende Instrument der Abwasserabgabe bedarf. Die vorgesehenen Änderungen modifizieren in Randbereichen (Analysen- und Messverfahren) das Abgabensystem eines grundsätzlich nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 1 GG als Bundesrecht fortgeltenden Gesetzes. Sie dienen dem durch das Abwasserabgabengesetz verfolgten Ziel, zur Reinhaltung der Gewässer und damit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland beizutragen.

Die Änderungen stellen unmittelbar geltende, bei der Normierung des Fischeitests auch in Einzelheiten gehende Regelungen dar, die nach Artikel 75 Abs. 2 GG nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Die Ersetzung des Fischtests durch den Fischeitest lässt das geltende und beizubehaltende System der abgaberechtlichen Bewertung der Schädlichkeit des

Abwassers unberührt und passt nur beim Parameter „Giftigkeit“ das Testverfahren dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt an. Es handelt sich somit lediglich um eine Detailregelung, die sich in das vorhandene System der Abgabenerhebung einfügt und zwingend einfügen muss. Der Regelungsbereich des Bundes wird nicht erweitert. Für den vorliegenden Gesetzentwurf findet deshalb die Bestandschutzklausel des Artikels 125a Abs. 2 Satz 3 GG Anwendung. Gleiches gilt für die Änderung der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 4. Sie stellt eine Vereinfachung rechtsförmlicher Art dar und muss sich in ähnlicher Weise wie die Anpassung der Testverfahren in das vorhandene, bundesweit einheitliche Abgabensystem einfügen.

III. Gender-Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 BGlG und § 2 GGO geprüft. Personen sind von den Regelungsvorschlägen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

IV. Kosten und Preiswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten. Soweit sie Abwasser einleiten, fällt wie bisher für den Parameter Giftigkeit in der Regel keine Abgabe an. Im Übrigen wird die abgaberechtliche Bewertung von giftigem Abwasser nicht verschärft.

Im Vollzug kann bei den hierfür zuständigen Ländern das neue Analysen- und Messverfahren einen höheren Aufwand erfordern, soweit die technischen Ausrüstungen noch nicht vorhanden sind. Dieser Aufwand wird durch die Fortschreibung der ordnungsrechtlichen Anforderungen in der Abwasserverordnung nach § 7a WHG ausgelöst, das Abgaberecht passt sich dem lediglich an. Der Fischeitest wird schon seit einiger Zeit parallel zum Goldorfontest durchgeführt. Die Kosten für den Fischeitest können geringfügig höher sein als beim Goldorfontest. Auf der anderen Seite wird die Umstellung auf den neuen Parameter zu einer Entlastung führen, weil nicht mehr für Zwecke der Abgabenerhebung das bisherige Schiedsverfahren Fischgiftigkeit vorgehalten werden muss (vgl. § 6 Abs. 4 AbwV).

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Da die Abgabenbelastung durch die Umstellung auf die Fischeigiftigkeit nicht ansteigt, entstehen insoweit für die Wirtschaft keine höheren Kosten. Was das neue Analysen- und Messverfahren betrifft, gelten die Ausführungen unter 1. entsprechend. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Dieser Artikel regelt die Änderungen des Abwasserabgabengesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung gemäß Doppelbuchstabe aa wird die Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern an Stelle von Fischen als neuer abgabepflichtiger Parameter eingeführt. Der Fischeitest trägt dem Tierschutz Rechnung, denn es handelt sich nicht um einen Tierversuch im Sinne des Tierschutzgesetzes. Verfahrensempfindlichkeiten und Wirkungen beider Teste sind vergleichbar. In allen praktischen Untersuchungen zum Vergleich von Fischtest und Fischeitest ist in realen Abwasserproben bisher dieselbe Ansprechempfindlichkeit festgestellt worden. Die Auswertung der im Rahmen des Normungsverfahrens vorgeschriebenen Ringteste unter Beteiligung der Länder und der Industrie ergab sehr gute Resultate sowohl für die Wiederholbarkeit als auch für die Vergleichbarkeit zwischen den Laboratorien. Verfahrenskenndaten und alle wesentlichen Ergebnisse der Vergleichsuntersuchungen sind im Validierungspapier zur Norm dokumentiert. Die Ergebnisse des Fischeitests sind im Hinblick auf die Reproduzierbarkeit und statistische Sicherheit dem Goldorfentest um ein Vielfaches überlegen. Der Fischeitest kann und soll daher den derzeit noch vorgeschriebenen Test an der Goldorfe sowohl im Ordnungs- als auch im Abgaberecht vollständig ersetzen.

Die Änderung gemäß Doppelbuchstabe bb ist eine Folge der neuen Bezeichnung für den Verdünnungsfaktor.

Zu Buchstabe b

Das Abwasserabgabengesetz legt bisher in Teil B der Anlage die Analysen- und Messverfahren fest, die der Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers sowie der abgaberechtlichen Bewertung zugrunde liegen. § 3 Abs. 4 ermächtigt die Bundesregierung, diese Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Da alle abgaberelevanten Analysen- und Messverfahren jetzt in der Abwasserverordnung geregelt sind und dort auch jeweils den neuesten Entwicklungen angepasst werden, kann das Abwasserabgabengesetz vollständig auf die entsprechenden Regelungen in der Abwasserverordnung verweisen. Dies geschieht in der neu gefassten Anlage zu § 3 (siehe Nummer 3 des Entwurfs). In der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 4 ist deshalb die Bezugnahme auf Teil B der Anlage zu streichen. Darüber hinaus reicht es aus,

in der gesetzlichen Ermächtigung nur noch vorzugeben, dass die Bewertung der Schädlichkeit durch die Verordnung nicht wesentlich verändert wird. Die sonstigen sachlichen Voraussetzungen für die Fortschreibung der Analysen- und Messverfahren richten sich nach § 7a WHG, der auch aus Abgabesicht hierfür die geeignete Grundlage bildet. Änderungen der Abwasserverordnung sind somit künftig, soweit einschlägig, gestützt auf § 3 Abs. 4 abgaberechtlich verbindlich zu machen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 3

Die Neufassung der Anlage zu § 3 trägt in erster Linie der Umstellung auf den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern sowie dem Wegfall des Teils B Rechnung.

Absatz 1 der Anlage enthält die an die Änderungen des § 3 Abs. 1 angepasste neue Bewertungstabelle. Bei der Bewertung der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern wird die Abwassermenge verdoppelt, damit die Umstellung auf den Eitest abgabeneutral bleibt, denn die Fischeier weisen im Vergleich zur Goldorfe gegenüber salzhaltigem Abwasser ungefähr eine doppelt so hohe Empfindlichkeit auf. Die der Bewertung und Ermittlung der Abwasserschädlichkeit zugrunde liegenden Analysen- und Messverfahren sind nunmehr in einer neuen Spalte der Tabelle festgelegt. Die gesetzlich notwendigen Erläuterungen zu diesen Verfahren, insbesondere die (statische) Verweisung auf die Abwasserverordnung und wie bisher zum Begriff des Verdünnungsfaktors bei der Giftigkeit werden in den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 1 gegeben.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Teil A Absatz 2 und ersetzt nur die Fischgiftigkeit durch die Fischeigiftigkeit.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Bekanntmachung der neuen Fassung des Abwasserabgabengesetzes.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 ermöglicht den Ländern, die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2005 noch nach dem alten Recht zu erheben. Mit der Übergangsregelung erhalten sie hinreichend Zeit, den Vollzug auf die neuen Verfahren umzustellen.